

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Informationsblatt zur Lebensmitteleinfuhr im privaten Reiseverkehr

Schleppen Sie keine ansteckenden Tierseuchen in die Europäische Union ein!

Erzeugnisse tierischen Ursprungs können Träger von Tierseuchenerregern sein!

Es besteht die Gefahr, dass Tierseuchen in die Europäische Union eingeschleppt werden. Deshalb gibt es strenge Vorschriften für die Einfuhr bestimmter tierischer Erzeugnisse in die Europäische Union. Diese Vorschriften gelten allerdings nicht für die Ein- und Ausfuhr tierischer Erzeugnisse in die oder aus den 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie für die Einfuhr tierischer Erzeugnisse aus Andorra, Lichtenstein, Norwegen, San Marino und der Schweiz. Sämtliche tierische Erzeugnisse, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, müssen bei der Ankunft an der Grenze zur Europäischen Union zur amtlichen Vernichtung abgegeben werden.

Werden solche Erzeugnisse nicht angemeldet, kann dies mit einer Geldstrafe belegt oder strafrechtlich geahndet werden.

1. Geringe Mengen von Fleisch, Milch und daraus hergestellten Erzeugnissen – außer Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung sowie Spezialnahrung und Spezialtierfutter, die aus medizinischen Gründen benötigt werden

Sie dürfen nur dann Fleisch, Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse für den persönlichen Verbrauch in die Europäische Union mitbringen oder versenden, wenn diese Erzeugnisse aus Kroatien, den Färöern, Grönland und Island stammen und das Gewicht nicht 10 Kilogramm pro Person übersteigt. Hiervon ausgenommen sind lediglich Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung sowie Spezialnahrung/Spezialtierfutter, die aus medizinischen Gründen benötigt wird.

2. Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung und aus medizinischen Gründen erforderliche Spezialnahrung

Sie dürfen nur dann Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung sowie aus medizinischen Gründen erforderliche Spezialnahrung für den persönlichen Verbrauch in die Europäische Union mitbringen oder versenden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Die betreffenden Erzeugnisse stammen aus Kroatien, den Färöern, Grönland oder Island, ihr Gewicht übersteigt zusammen genommen nicht zehn Kilogramm pro Person und
- die Erzeugnisse müssen vor dem Verzehr nicht gekühlt werden.
- Es handelt sich um verpackte Markenprodukte und
- die Packungen sind nicht geöffnet, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.
- Die betreffenden Erzeugnisse stammen aus anderen Ländern (also nicht Kroatien, den Färöern, Grönland oder Island), ihr Gewicht übersteigt zusammen nicht zwei Kilogramm pro Person und
- die Erzeugnisse müssen vor dem Verzehr nicht gekühlt werden.
- Es handelt sich um verpackte Markenprodukte und
- die Packungen sind nicht geöffnet, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.

3. Aus medizinischen Gründen erforderliche Spezialtierfutter

Sie dürfen nur dann aus medizinischen Gründen erforderliches Spezialtierfutter für den persönlichen Verbrauch in die Europäische Union mitbringen oder versenden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Die betreffenden Erzeugnisse stammen aus Kroatien, den Färöern, Grönland oder Island, ihr Gewicht übersteigt zusammengekommen nicht zehn Kilogramm pro Person und
- die Erzeugnisse müssen vor dem Verzehr nicht gekühlt werden.
- Es handelt sich um verpackte Markenprodukte und
- die Packungen sind nicht geöffnet, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.
- Es handelt sich um verpackte Markenprodukte und
- die Packungen sind nicht geöffnet, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.

Amtsblatt der Europäischen Union L 77/11 vom 24. März 2009 DE

- Die betreffenden Erzeugnisse stammen aus Kroatien, den Färöern, Grönland oder Island, ihr Gewicht übersteigt zusammengekommen nicht zwei Kilogramm pro Person und
- die Erzeugnisse müssen vor dem Verzehr nicht gekühlt werden.
- Es handelt sich um verpackte Markenprodukte und
- die Packungen sind nicht geöffnet, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.

4. Geringe Mengen an Fischereierzeugnissen für den persönlichen Verbrauch

Sie dürfen nur dann für den persönlichen Verbrauch bestimmte Mengen von Fischereierzeugnissen zum Beispiel frischer, getrockneter, gekochter, geräucherter oder anderweitig haltbar gemachter Fisch sowie bestimmte Krusten- und Weichtiere, etwa Garnelen, Hummer, nicht lebende Miesmuscheln und Austern in die Europäische Union mitbringen oder versenden, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Frischer Fisch wurde ausgenommen und
- das Gewicht der Fischereierzeugnisse übersteigt nicht zwanzig Kilogramm oder das Gewicht eines Fisches (maßgeblich ist der höhere der beiden Werte).
- Diese Beschränkungen gelten nicht für Fischereierzeugnisse aus den Färöern und Island.

5. Geringe Mengen an sonstigen tierischen Erzeugnissen für den persönlichen Verbrauch

Sie dürfen nur dann andere tierische Erzeugnisse wie beispielsweise Honig in die Europäische Union mitbringen oder versenden, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Die betreffenden Erzeugnisse stammen aus Kroatien, den Färöern, Grönland oder Island, ihr Gewicht übersteigt zusammengekommen nicht zehn Kilogramm pro Person und
- Die betreffenden Erzeugnisse stammen aus anderen Ländern, also nicht aus Kroatien, den Färöern, Grönland oder Island und ihr Gewicht übersteigt zusammengekommen nicht zwei Kilogramm pro Person.

Hinweis:

Sie können geringe Mengen von tierischen Erzeugnissen aus mehreren der oben genannten fünf Kategorien (Abschnitte eins bis fünf) einführen, sofern diese Erzeugnisse allen in den jeweiligen Abschnitten genannten Bestimmungen entsprechen.

6. Größere Mengen von tierischen Erzeugnissen

Größere Mengen von tierischen Erzeugnissen dürfen Sie nur dann in die Europäische Union mitbringen oder versenden, wenn die für kommerzielle Sendungen geltenden Vorschriften erfüllt werden unter anderem folgende:

- Vorlage der in der relevanten EU-Veterinärbescheinigung genannten Bescheinigungen.
- Bei der Ankunft in der Europäischen Union: Vorlage der Waren und der relevanten Unterlagen an der EU-Grenzkontrollstelle zwecks Durchführung der Veterinärkontrolle.

7. Ausgenommene tierische Erzeugnisse

Die obigen Vorschriften gelten nicht für die folgenden Erzeugnisse:

- Brot, Kuchen, Kekse, Schokolade und Süßwaren, sofern diese nicht mit Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind
- für den Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel
- Fleischextrakte und Fleischkonzentrate
- mit Fisch gefüllt Oliven
- Pasta und Nudeln, die nicht mit Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind
- für den Endverbraucher abgepackte Fleischbrühen und Suppenaromen
- sämtliche andere Lebensmittelerzeugnisse, die kein frisches oder verarbeitetes Fleisch oder Milch oder Milcherzeugnisse enthalten und zu weniger als fünfzig Prozent aus Ei- oder Fischereierzeugnissen bestehen.

8. Erzeugnisse aus Tieren geschützter Arten

Für bestimmte geschützte Tierarten gelten unter Umständen zusätzliche Beschränkungen. So beträgt etwa die Höchstmenge für die Einfuhr bei Kaviar von Störarten einhundertfünfundzwanzig Gramm pro Person.

Stand: 19. Oktober 2019

Unsere Kontaktangaben

Sie erreichen uns:	Telefon: 0361 655-1380, Fax: 0361 655-1399
Hausanschrift:	Johannesstraße 171 - 173, 99084 Erfurt
Stadtbahn:	Linien 1, 5
Haltestelle:	Stadtmuseum/Kaisersaal
Postanschrift:	Stadtverwaltung Erfurt Amt 39 99111 Erfurt
Online: E-Mail:	veterinaeramt@erfurt.de
Internet:	www.erfurt.de/ef114390

Unsere Sprechzeiten
nach Terminvereinbarung